

Im Hinblick auf die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines überarbeitenden **FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben)** nimmt das BMF wie folgt Stellung:

Generell und einleitend erscheint es aus Sicht des BMF wichtig zu betonen, dass die legislativen Arbeiten betreffend die Änderungen im Bankwesengesetz und im Investmentfondsgesetz 2011, die der „Umsetzung“ neuer Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden dienen sollten, Ergebnis eines ausführlichen Abstimmungsprozesses zwischen BMF, FMA und Kreditwirtschaft darstellte, der das Ziel verfolgte, den Vorgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden, der Sensibilität dieses Aufsichtsbereichs sowie den aktuellen Bemühungen der Bundesregierung zur Vermeidung der Übererfüllung von Anforderungen, die ihren Ursprung im institutionellen Gefüge der Europäischen Union haben, auf möglichst ausbalancierte Weise Rechnung zu tragen.

In Bezug auf die konkreten Inhalte des Entwurfs eines überarbeiteten FMA-Rundschreibens übermittelt das BMF die folgenden Anmerkungen:

1. Aus Sicht des BMF besteht in jenen Bereichen, in denen durch die Novelle BGBl. I Nr. 36/2018 keine gesetzlichen Änderungen erfolgt sind und sohin die rechtliche Basis dieselbe geblieben ist, kein Anlass für Änderungen im FMA-Rundschreiben, es sei denn, neue Vorgaben in den für die Novelle ursächlichen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden erfordern – im Rahmen der Anwendung des § 69 Abs. 5 BWG – klar und eindeutig eine Adaption der bisher angewandten Rechtsauslegung. In diesem Sinne werden die folgenden neue Vorgaben seitens des BMF kritisch gesehen und eine nochmalige Überprüfung der entsprechenden Vorgaben im Rundschreiben vorgeschlagen:

- **Vorsitzführung in mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrates** (Rz 68 letzter Halbsatz des FMA-RS-E im Vergleich mit den entsprechenden Rz 48 und 53 der EBA-Leitlinien).
- **Mindestanzahl unabhängiger Mitglieder (zwei) im Nominierungsausschuss:** Die Annahme, dass die in Rz 51 der EBA-Leitlinien für „signifikante Institute“ vorgegebene „ausreichende Anzahl“ an unabhängigen Mitgliedern für den

**BMF****BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Nominierungsausschuss dieselbe Anzahl wäre, wie eine „ausreichende Anzahl“ unabhängiger Mitglieder für den – üblicherweise deutlich größeren – Gesamtaufsichtsrat von Kreditinstituten, erscheint nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestanzahl der unabhängigen Mitglieder im Gesamtaufsichtsrat national ausdrücklich gesetzlich festgesetzt wurde (gemäß § 28a Abs. 5a Z 2 BWG für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung mit zumindest zwei), während derartige Vorgaben in § 29 BWG für den Nominierungsausschuss nicht über- bzw. vorgenommen wurden. Es liegt keine Gesetzeslücke vor, die einer Schließung durch Analogie zugänglich wäre, ersichtlich daraus, dass der Gesetzgeber betreffend den Nominierungsausschuss explizit und an mehreren Stellen auf eine von den Vorgaben der EBA-Leitlinien abweichende nationale „Umsetzung“ Wert gelegt hat (siehe zB EB zu § 39d Abs. 5: *„Hingegen werden die Vorgaben der RZ 51 der Leitlinien EBA/GL/2017/11, nämlich ein formal unabhängiger Vorsitzender und eine Mehrheit formal unabhängiger Mitglieder im Nominierungsausschuss, ausdrücklich nicht in den österreichischen Rechtsbestand übernommen; dies deshalb, weil durch derartige Vorgaben die im österreichischen Gesellschaftsrecht für Eigentümer vorgesehenen Kontroll- und Mitwirkungsrechte zu weitgehend beschnitten werden würden, da in der Regel ein wesentlicher Teil der Konzernsteuerung über die Personalpolitik – und somit die Entscheidungen des Nominierungsausschusses – durchgeführt wird.“*).

2. Sonstige Anmerkungen:

- Im Hinblick auf den Anzeigumfang gemäß Rz 144 des FMA-RS-E ist darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf bzw. zur Regierungsvorlage durch einen Abänderungsantrag im Nationalrat schließlich die ursprünglich in § 39 Abs. 6 Z 3 BWG vorgesehene Bewilligungspflicht für die Wahrnehmung der Leitung der Compliance-Funktion durch eine „andere Führungskraft“ weggefallen ist. Da die Anzeigepflichten gemäß § 73 Abs. 1b Z 2 BWG auf die „Erfüllung der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 6 Z 3 BWG“ Bezug nehmen, ist nicht ersichtlich, wieso im Rahmen der Anzeige gemäß § 73 Abs. 1b Z 2 dennoch weiterhin Angaben gemacht werden sollen, warum „die Kombination mit einer anderen Position verhältnismäßig“ wäre.



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

- Betreffend die Ausführungen zur Unabhängigkeit von Arbeitnehmervertretern (Rz 91 des FMA-RS-E) sollte aus Sicht des BMF klarer hervorgehen, dass Arbeitnehmervertreter, die gemäß § 28a Abs. 5b Z 5 lit. a und b als unabhängig gelten, nur für die Erreichung der der Vorgaben für den Gesamtaufsichtsrat nicht berücksichtigt werden können (siehe explizite Regelung im Schlussteil des § 28a Abs. 5a, die sich nur auf § 28a Abs. 5a Z 1 und 2 bezieht, sowie Erläuternde Bemerkungen zu § 28a Abs. 5a und 5b), sehr wohl jedoch bei den Vorgaben betreffend die Mehrheit der unabhängigen Mitglieder im Risikoausschuss des Aufsichtsrates (Verweis auf die Kriterien zur Unabhängigkeit in § 28a Abs. 5b in § 39d Abs. 5).